

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/praxis-forum-1-2010-geldwerter-vorteil-fuer-die-private-nutzung-eines-firmenwagens-bei-vorhandenem-privatfahrzeug.html>

 11.01.2010

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Geldwerter Vorteil für die private Nutzung eines Firmenwagens bei vorhandenem Privatfahrzeug

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19.05.2009 (Az. [VIII R 60/06](#), BFH-NV 2008, S. 1199 f.) über die Entkräftung des Anscheinsbeweises für die private Nutzung eines Firmenwagens entschieden.

Grundsätzlich spreche zwar ein Anscheinsbeweis auch für die private Nutzung eines zur Verfügung stehenden Firmenwagens mit der Folge, dass der private Nutzungswert nach der sog. 1%-Regelung dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen ist. Ist jedoch in dem Haushalt des Arbeitnehmers ein Privatfahrzeug vorhanden, so ist dieser Anscheinsbeweis umso leichter zu erschüttern, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Ein vertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot, dessen Einhaltung nicht überwacht wird, erschüttert für sich allein den entsprechenden Anscheinsbeweis noch nicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.11.2009 (Az. [IV C 6 – S 2177/07/10004](#)) zur „Ertragsteuerlichen Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 bis 3 EStG“ hin. Dieses Schreiben berücksichtigt die Änderungen, die sich aus dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen und des Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale ergeben.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.